



Bundesverfassungsgericht

Zweiter Senat
- Der Berichterstatter -

Bundesverfassungsgericht ♦ Postfach 1771 ♦ 76006 Karlsruhe

Herrn
Dr. Biörn Benken

Aktenzeichen
2 BvC 30/19
(bei Antwort bitte angeben)

☎ (0721)
9101-201, -364

Datum
06.05.2021

**Ihre Wahlprüfungsbeschwerde vom 17. April 2019
gegen den Beschluss des Deutschen Bundestages
vom 21. Februar 2019 - WP 206/17 -**

Sehr geehrter Herr Dr. Benken,

als Berichterstatter im vorgenannten Verfahren möchte ich Sie darauf hinweisen, dass Ihre Wahlprüfungsbeschwerde keine Aussicht auf Erfolg haben dürfte. Sie dürften nicht hinreichend dargelegt haben, dass der Beschluss des Bundestages in formeller oder in materiell-rechtlicher Hinsicht zu beanstanden ist.

Gemäß § 23 Abs. 1 Satz 2 BVerfGG sind Anträge, die das Verfahren einleiten, zu begründen; die erforderlichen Beweismittel sind anzugeben. Diese Bestimmung gilt als allgemeine Verfahrensvorschrift auch für Wahlprüfungsbeschwerden. Erforderlich ist eine hinreichend substantiierte und aus sich heraus verständliche Darlegung eines Sachverhalts, aus dem erkennbar ist, worin ein Wahlfehler liegen soll, der Einfluss auf die Mandatsverteilung haben kann. Die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern oder die Äußerung einer dahingehenden, nicht belegten Vermutung genügen nicht. Der Grundsatz der Amtsermittlung befreit den Beschwerdeführer nicht davon, die Gründe der Wahlprüfungsbeschwerde in substantiierter Weise darzulegen, mag dies im Einzelfall auch mit Schwierigkeiten insbesondere im tatsächlichen Bereich verbunden sein (vgl. BVerfGE 122, 304 <308 f.>; 146, 327 <340 f. Rn. 37>).

Zur Begründung einer Wahlprüfungsbeschwerde gehört zudem eine Auseinandersetzung mit den Gründen der angegriffenen Bundestagsentscheidung. Dies gilt auch, soweit sich der Deutsche Bundestag mit der Frage der Verfassungsmäßigkeit von Wahlrechtsnormen auseinandergesetzt hat (vgl. BVerfG, Beschluss vom 15. Dezember 2020 - 2 BvC 46/19 -, Rn. 37 ff.). Die Substantiierungsanforderungen beinhalten weiter, dass der verfassungsrechtliche Bezug unter Rückgriff auf die vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Maßstäbe herzustellen ist. Eine Wahlprüfungsbeschwerde muss sich daher mit der einschlägigen verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung auseinandersetzen. Dies gilt insbesondere dann, wenn eine von der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts abweichende Beurteilung als geboten erachtet wird (vgl. BVerfGE 146, 327 <343 ff. Rn. 42, 44 f.>; BVerfG, Beschluss vom 15. Dezember 2020 - 2 BvC 46/19 -, Rn. 39). Notwendig ist ferner die Vorlage der für die Überprüfung der angegriffenen Entscheidung erforderlichen Unterlagen, für die die zweimonatige Ausschlussfrist gemäß § 48 Abs. 1 Halbsatz 2 BVerfGG (vgl. BVerfGE 58, 172 <172>) gilt. Soweit der Beschwerdeführer formelle Mängel des Bundestagsbeschlusses rügt, ist auch zu diesen vorzutragen. Mängel im Verfahren des Bundestages können dabei für die Beschwerde nur dann beachtlich sein, wenn sie wesentlich sind und der Entscheidung des Bundestages die Grundlage entziehen (vgl. hierzu BVerfGE 121, 266 <289>; 123, 39 <65>).

Diesen Anforderungen dürfte die vorliegende Wahlprüfungsbeschwerde nicht genügen.

Soweit Ihrem Vortrag zu entnehmen sein könnte, dass Sie eine Verletzung Ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör aus Art. 103 Abs. 1 GG und damit einen formellen Mangel des Bundestagsbeschlusses rügen, dürfte zu beachten sein, dass prinzipiell davon auszugehen ist, dass der Bundestag das Einspruchsvorbringen zur Kenntnis genommen und in Erwägung gezogen hat (vgl. so für Gerichte BVerfGE 70, 288 <293>; 86, 133 <146>). Ansatzpunkte, die dies infrage stellen, dürften vorliegend nicht aufgezeigt sein, zumal der Sachbericht der Beschlussempfehlung Ihr Vorbringen ausführlich wiedergibt. Jedenfalls dürften – schon mangels Aufzeigen eines Wahlfehlers (dazu sogleich) – Ihrem Vorbringen keine Mängel zu entnehmen sein, welche der Entscheidung des Bundestages die Grundlage entziehen könnten.

Einen Wahlfehler dürften Sie nicht substantiiert dargetan haben. Es dürfte bereits an der Vorlage aller für die Überprüfung der angegriffenen Entscheidung erforderlichen Unterlagen fehlen, namentlich der vom Bundestag in seiner angegriffenen Entscheidung in Bezug genommenen Bundestagsdrucksachen 18/1810, Anlagen 43 und 50. Ohne diese dürften sich die entscheidungstragenden Erwägungen des Bundestages jedoch nicht vollumfänglich nachvollziehen lassen.

Das Bundesverfassungsgericht hat sich in seinem Beschluss vom 19. September 2017 umfänglich damit auseinandergesetzt, dass die Einführung einer Eventualstimme verfassungsrechtlich nicht geboten ist (vgl. BVerfGE 146, 307 <359 ff Rn. 80 ff.>). Ihrem Vortrag dürfte sich nicht in hinreichendem Umfang entnehmen lassen, dass daran nicht festzuhalten ist beziehungsweise dass für das von Ihnen vertretene Konzept einer „Dualwahl“ etwas Anderes gilt. Generell dürften Sie unzureichend berücksichtigen, dass es grundsätzlich Sache des Gesetzgebers ist, im Rahmen des ihm nach Art. 38 Abs. 3 GG zugewiesenen Gestaltungsauftrags verfassungsrechtlich geschützte Rechtsgüter und die Wahlrechtsgrundsätze – auch in ihrem Verhältnis zueinander – zum Ausgleich zu bringen (vgl. BVerfGE 95, 48 <420>; 131, 316 <338>; 132, 39 <48 Rn. 26>).

Mit Blick auf die Rüge, dass die erhöhte Fehleranfälligkeit der Wahl infolge gesteigerter Komplexität empirisch nicht belegt sei, dürfte dies eine Abweichung von der bisherigen Rechtsprechung nicht rechtfertigen. Es dürfte bereits an einer hinreichenden Auseinandersetzung mit der jedenfalls nicht fernliegenden Annahme fehlen, dass eine Wahl mit gegebenenfalls unbeschränkter Kennzeichnungsmöglichkeit eigener Wahlpräferenzen die Stimmabgabe verkompliziere und fehleranfälliger mache. Der bloße Umstand, dass Wähler davon keinen Gebrauch machen müssten, dürfte nicht zu einer anderen Bewertung führen. Zudem dürften Sie auch insoweit nicht hinreichend gewürdigt haben, dass es Sache des Gesetzgebers ist, im Rahmen des ihm nach Art. 38 Abs. 3 GG eingeräumten Spielraums die mit einem Eventualstimmrecht oder einem ähnlichen Konzept verbundenen Vor- und Nachteile gegeneinander abzuwägen und auf dieser Grundlage über dessen Einführung zu entscheiden. Dass mit der geltenden Sperrklausel bis zu 15 % der Wählerstimmen unberücksichtigt bleiben könnten, dürfte mit Blick auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfGE 146, 327 <354 ff. Rn. 69 ff.>) zu keinem anderen Ergebnis führen.

Soweit Sie rügen, dass die mögliche Zunahme ungültiger Stimmen mangels entgegenstehenden Verfassungsgebots kein Grund sei, um die gleiche Eignung der Dualwahl infrage zu stellen, dürften Sie sich mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, wonach die gleiche Eignung einer Eventualstimme eben mit Blick auf die damit verbundene Komplexitätssteigerung in Zweifel gezogen wurde, nicht hinreichend auseinandergesetzt haben. Auch Ihr Einwand, dass die Zahl ungültiger Stimmen nichts über die Komplexität der Wahl sage, dürfte nicht zu einer anderen Bewertung führen, da Sie insofern schon übersehen dürften, dass es um die zu erwartende Zunahme ungültiger Stimmen infolge der Einführung der Dualwahl geht.

Mit Blick auf die Frage, ob das Konzept der Ersatzstimme zu Eingriffen in die Wahlgleichheit führt, dürften Sie sich schließlich nicht hinreichend damit auseinandergesetzt haben, dass gerade die Ersetzung der Hauptstimme durch die Ersatzstimme zu der von der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aufgezeigten Problematik führen dürfte, wonach die Stimmen derjenigen, die in erster Priorität eine Partei wählen, die die Sperrklausel nicht überwindet, doppelt gezählt würden, weil die Hauptstimme bei der Feststellung des Wahlergebnisses und im Rahmen der staatlichen Parteienfinanzierung relevant würde und gleichzeitig die Eventualstimme bei der Mandatsverteilung Berücksichtigung fände (vgl. BVerfGE 146, 327 <360 Rn. 81>). Soweit Sie vorbringen, dass bei der Dualwahl jedem Wähler zwei Stimmen zustünden, dürfte dem entgegenstehen, dass diejenigen Wähler, die von Beginn an eine Partei wählen, die die Sperrklausel überwindet, in der Sache nur eine Stimme haben, die in zwei Wahlgängen gewertet wird, während die anderen Wähler zwei (oder mehr) unterschiedliche Stimmen abgeben, die einzeln gewertet werden. Zudem dürften Sie übersehen, dass es dadurch zu eigenständigen Eingriffen in die Wahlgleichheit kommen dürfte, denn Wähler, die mit ihrer ersten Stimme an der Sperrklausel gescheitert sind, aber mit einer anderen Stimme Berücksichtigung finden, dürften gegenüber anderen Wählern, die insgesamt an der Sperrklausel scheitern, privilegiert sein, so dass die Einführung der Dualwahl gerade nicht lediglich bestehende Ungleichheiten beseitigen dürfte.

Ich gebe Ihnen Gelegenheit, zu überdenken, ob Sie das Verfahren fortführen oder die Wahlprüfungsbeschwerde zurücknehmen möchten. Ihrer Antwort sehe ich innerhalb von zwei Wochen ab Erhalt dieses Schreibens entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Müller
Richter des Bundesverfassungsgerichts

Beglaubigt

(Schnurr)
Regierungsoberinspektorin



Hinweis: Personenbezogene Daten, die uns im Zusammenhang mit der Durchführung von gerichtlichen Verfahren bzw. der Bearbeitung von Justizverwaltungsangelegenheiten übermittelt werden, werden von uns ausschließlich zur Wahrnehmung unserer Aufgaben bzw. zur Erfüllung unserer rechtlichen Verpflichtungen verarbeitet. Rechtsgrundlagen sind Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e DSGVO i.V.m. § 3 BDSG, Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c DSGVO und die jeweils einschlägigen Verfahrensvorschriften des BVerfGG. Unsere ausführlichen Informationen zum Datenschutz in gerichtlichen Verfahren und Justizverwaltungsangelegenheiten finden Sie auf unserer Internetseite www.bundesverfassungsgericht.de unter dem Menüpunkt „Verfahren“. Auf Wunsch senden wir Ihnen diese Informationen auch in Papierform zu.